

Kreuzfahrt während der Tulpenblüte - 5 Tage

mit dem "singenden Kapitän" der Lady Anne

1. Tag: Busanreise ins romantische **Runkel**, die Burgenund Schlösserstadt im Lahntal. Möglichkeit zum Mittagessen oder Stadtbummel durch die historische Altstadt mit ihren prachtvollen Fachwerkhäusern. Nach 2 Stunden Aufenthalt Weiterfahrt zur Einschiffung um 17 Uhr in **Utrecht**, im Herzen der Niederlande.

2. Tag: Nach dem Frühstück **Grachten-Rundfahrt** durch die historische Altstadt von **Utrecht**. Mittagessen an Bord. Anschließend Ausflug nach **Zaanse Schans**. Durch die authentischen Holzhäuser und die schönen, historischen Mühlen erweckt dieses Gebiet den Eindruck eines Freilichtmuseums. Gegen 19 Uhr Wiedereinschiffung in Zaandam.

3.Tag Ab 8 Uhr Tagesausflug zum weltberühmten **Keukenhof** - während der Tulpenblüte ist es hier am schönsten. Ca. 13 Uhr Rückkunft zum Mittagessen an Bord. Anschließend Weiterfahrt mit der **Lady Anne** nach Alkmaar mit Ankunft um ca. 19 Uhr.

4. Tag: Nach dem Frühstück Ausflug mit Ihrem Busfahrer zur historischen Hafenstadt **Enkhuizen**. Die reiche Geschichte lässt sich noch heute bei einem Spaziergang durch die Altstadt mit ihren zahlreichen Villen, Kanälen, Stadtmauern und Kirchen erkennen. Rückkunft bis 13 Uhr zum Mittagessen an Bord. Am Nachmittag fährt Ihre **Lady Anne** nach Amsterdam. **Unterhaltungsabend** mit dem Kapitän". Ihren Smoking/Ihr Abendkleid können Sie bei dieser Kreuzfahrt gerne zu Hause lassen.

5. Tag: Ausschiffung und ab 10 Uhr Stadtbesichtigung mit örtlicher Reiseleitung in **Amsterdam**. Anschließend Heimreise.

*****Impressionen zum Schiff finden Sie unter der Rubrik "Reisegeschichten - Reisevideos" oder folgen Sie einfach diesem Link:*****

<https://www.fkl-touristik.com/ueber-uns/reisegeschichten/>

Leistungen/Infos:

- Fahrt im Fernreisebus mit WC, Klimaanlage und Bordküche
- 4x Üb. in Außenkabinen "Glückskabine" auf dem Haupt-, Mittel- oder Oberdeck. Alle Kabinen sind mit Klimaanlage (zentral geregelt), Haartrockner Dusche/ WC ausgestattet.
- Flusskreuzfahrt an Bord des 3***-Kreuzfahrtschiffes Lady Anne lt. Programm
- Alle Hafengebühren und Schleusengebühren, sowie Gepäckservice bei Ein- und Ausstieg Vollpension an Bord - beginnend mit dem Abendessen am 1. Tag und endend mit dem Frühstück am 5. Tag.
- Alle Ausflüge, Transfers, Aufenthalte und Besichtigung mit deutschsprachiger Reiseleitung lt. Programm
- Grachten-Rundfahrt in Utrecht
- Eintritt Keukenhof während der Tulpenblüte - ein Blumenparadies
- Produktcode: FL-MSL05-01

Termine/Preise:

04.04.2020 - 08.04.2020

1-Bett Garantiekabine Mitteldeck (Doppelkabine zur Alleinbenutzung) - lt. Programm	697 €
1-Bett Garantiekabine Oberdeck (Doppelkabine zur Alleinbenutzung) - lt. Programm	799 €
1-Bett "Glückskabine" - lt. Programm	599 €
2 Bett Garantiekabine Mitteldeck - lt. Programm	647 €
2 Bett Garantiekabine Oberdeck - lt. Programm	709 €
2-Bett "Glückskabine" - lt. Programm	599 €



Reisebedingungen der FKL Touristik GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und FKL Touristik GmbH & Co KG, nachstehend „FKL Touristik“ abgekürzt, im Buchungsfall zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots von FKL Touristik und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von FKL Touristik für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Reiseanmeldungen können schriftlich, mündlich, telefonisch oder auf elektronischen Weg erfolgen. Der Reisevertrag soll mit den Formularen von FKL Touristik (Reiseanmeldung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche des Reisenden geschlossen werden. Vor Vertragsabschluss erhält der Reisende in Textform die Reiseanmeldung, die §651d Abs. 3 S 2 BGB entspricht.

c) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

d) Sind beide Teile bei Vertragsabschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Reiseanmeldung in Papierform.

e) Zur Annahme des Reisevertrages ist eine Anzahlung in Höhe von mindestens 20 % des Reisevertrages zuzüglich einer eventuellen Reiseversicherung umgehend zu leisten.

f) Reisevermittler (z.B. Reisebüros), Reiseleitungen, Busfahrer und Leistungsträger (z.B. Hotels) sind vom Veranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den mit FKL Touristik vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abzuändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von FKL Touristik hinaus gehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

g) Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sollen in Textform erfasst werden. 1.2. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von FKL Touristik erläutert.

b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsforschulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.

d) Soweit der Vertragstext von FKL Touristik im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde FKL Touristik den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Kunde 14 Tage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. FKL Touristik ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von FKL Touristik beim Kunden zu Stande.

i) Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden durch Bestätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit) so kommt der Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim Kunden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeit zur Speicherung oder Ausdruck auch tatsächlich nutzt. FKL-Touristik wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermittelt.

1.3. FKL Touristik weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

2.1. FKL Touristik und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

Zum endgültigen Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zuzüglich einer eventuellen Reiseversicherung umgehend zur Zahlung fällig. Bei allen Busreisen ist die Restzahlung bis 14 Tage bzw. bei allen Flug- und Schiffsreisen bis 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein

übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 6 genannten Grund abgesagt werden kann.

Bei Buchungen kürzer 14 Tagen als vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/ oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl FKL Touristik zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist FKL Touristik berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von FKL Touristik nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind FKL Touristik vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. FKL Touristik ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von FKL Touristik gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von FKL Touristik gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Hatte FKL Touristik für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/ Stornokosten

4.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber FKL Touristik unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

4.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert FKL Touristik den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann FKL Touristik eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von FKL Touristik unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen wären. FKL Touristik hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Unter Beachtung des Zeitpunkts des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden bei FKL Touristik wird die pauschale Entschädigung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet.

Bus-/ Bahn-/ Schiff- und Flugreisen

- bei Rücktritt bis zum 30 Tage vor Reiseantritt 20% des Gesamtpreises,
- ab dem 29.Tag vor Reiseantritt 30 % des Gesamtpreises,
- ab dem 22.Tag vor Reiseantritt 40 % des Gesamtpreises,
- ab dem 15.Tag vor Reiseantritt 60 % des Gesamtpreises,
- ab dem 7.Tag vor Reiseantritt 70 % des Gesamtpreises
- ab dem 3.Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritt oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Gesamtreisepreises

4.3. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, FKL Touristik nachzuweisen, dass FKL Touristik überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von FKL Touristik geforderte Entschädigungspauschale.

4.4. FKL Touristik behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit FKL Touristik nachweist, dass FKL Touristik wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist FKL Touristik verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.5. Ist FKL Touristik infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat FKL Touristik unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, diese zu leisten.

4.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von FKL Touristik durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie FKL Touristik 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

4.7. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

5. Umbuchungen

5.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil FKL Touristik keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann FKL Touristik bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der

Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 4 € 25,- pro betroffenen Reisenden.

5.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 4 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

6.1. FKL Touristik kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von FKL Touristik beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.

b) FKL Touristik hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.

c) FKL Touristik ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von FKL Touristik später als 14 Tage vor Reisebeginn bei allen Busreisen mit einer Reisedauer von maximal 6 Tagen, bei einer Reisedauer ab 7 Tagen und für alle Flug- und Schiffsreisen später als 30 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

6.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 4.5 gilt entsprechend.

7. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

7.1. FKL Touristik kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von FKL Touristik nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von FKL Touristik beruht.

7.2. Kündigt FKL Touristik, so behält FKL Touristik den Anspruch auf den Reisepreis; FKL Touristik muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die FKL Touristik aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beiträge.

8. Obliegenheiten des Kunden/ Reisenden

8.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat FKL Touristik oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von FKL Touristik mitgeteilten Frist erhält.

8.2. Mängelanzeige/ Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit FKL Touristik infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB, noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von FKL Touristik vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von FKL Touristik vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an FKL Touristik unter der mitgeteilten Kontaktstelle von FKL Touristik zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von FKL Touristik bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von FKL Touristik ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

8.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/ Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB kündigen, hat er FKL Touristik zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von FKL Touristik verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

8.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und FKL Touristik können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchstabe a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

9. Beschränkung der Haftung

9.1. Die vertragliche Haftung von FKL Touristik für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinaus gehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

9.2. FKL Touristik haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von FKL Touristik sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. FKL Touristik haftet jedoch, wenn und

soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von FKL Touristik ursächlich geworden ist.

10. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/ Reisende gegenüber FKL Touristik geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

11. Information zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

11.1. FKL Touristik informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

11.2. Steht/ stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist FKL Touristik verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald FKL Touristik weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird FKL Touristik den Kunden informieren.

11.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird FKL Touristik den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

11.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist auf den Internet-Seiten von FKL Touristik oder direkt über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von FKL Touristik einzusehen.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

12.1. FKL Touristik wird den Kunden/ Reisenden vor Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

12.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/ Reisenden. Dies gilt nicht, wenn FKL Touristik nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

12.3. FKL Touristik haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde FKL Touristik mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass FKL Touristik eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

13. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl & Gerichtsstand

13.1. FKL Touristik weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass FKL Touristik nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. FKL Touristik weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

13.2. Für Kunden/ Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/ Reisenden und FKL Touristik die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/ Reisende können FKL Touristik ausschließlich an deren Sitz verklagen.

13.3. Für Klagen von FKL Touristik gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von FKL Touristik vereinbart.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen. Dies gilt auch für die vorliegenden Reisebedingungen.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V. und Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2017-2019

Stand: 1. Mai 2019

Reiseveranstalter ist:

FKL Touristik GmbH & Co. KG

Geschäftsführer: Maria Karwath-Lippmann, Erwin Fries, Robert Lippmann

Handelsregister HRA 18574

Südwestpark 108, 1. Obergeschoß, 90449 Nürnberg

Telefon 0911 / 9576040

E-Mail: info@fkl-touristik.com, Internet: www.fkl-touristik.com